

Patrick Haas. [REDACTED]

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

KREISSTADT SIEGBURG
DST.: 1
13.12.2022 09:01

1. I z.K.
2. II/02 z.K. und
Anfrage für HUF
3. 50 n. d. B. u. Stellungnahme

Siegburg, den 10.12.22

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
„Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen
Erhöhung der Energie- und Heizungskosten“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit regen wir folgenden Sachverhalt an und bitten um Beratung sowie Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg. Die folgenden Beschlusspunkte können auch getrennt abgestimmt werden.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg möge beschließen:

1.

Der Stadtrat fordert den Bürgermeister auf, im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie und Heizungskosten zu unterbreiten und umzusetzen. Darüber hinaus gilt die Aufforderung auch für den Umgang mit den Versorgern vor Ort mit der RHENAG AG.

Die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien und regionaler Energieerzeugung sind beschleunigt zu erschließen, z.B. durch lokale Förderprogramme für Photovoltaik und Geothermie.

2.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, über die kommunalen Spitzenverbände und das Land NRW beim Bund eine Erhöhung der Regelsätze im SGB II und XII, die die drastische Erhöhung der Energiepreise kompensieren, sowie die Übernahme von Strom- und Wärmekosten in die Kosten der Unterkunft zu erwirken.

3.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit über Sondervereinbarungen mit Vermieter*innen und Endkund*innen Preisnachlässe für Energie und Heizkosten geregelt werden können, die diese dann auf die Liefer- und Bezugsverträge der Mieter*innen anwenden. Zudem sollen in den städtischen Publikationen und Öffentlichkeitskanälen

Informationsschreiben an die Energieverbraucher*innen versendet werden, in denen auch Optionen der Stundung und Ratenzahlung dargelegt und angeboten werden.

Die Stadtverwaltung soll ferner prüfen inwieweit Stromsperren wegen ausstehender Zahlungen für Mieter*innen und Vermieter*innen zu vermeiden sind.

4.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert die Vermieter*innen größerer Wohneinheiten zu kontaktieren und darin anregen die Mieter*innen über Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Energie- und Heizkosten zu informieren.

Kündigungen wegen Außenstände bei den Betriebskosten sind bei der Siegburger GWG auszuschließen.

5.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, im Dialog mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zugang zu den „einmaligen Leistungen“ (siehe bspw. § 22 SGB II) im Rahmen des SGB XII und SGB II unbürokratisch und transparent zu gestalten und über die in dem Zusammenhang umgesetzte Maßnahmen den Stadtrat fortlaufend zu informieren. Darüber hinaus sollen die Bürger*innen der Stadt in allen städtischen Publikationsorganen über diese Leistungen informiert werden. Dabei sollen möglichst Textbausteine verwendet werden, die eine Antragsstellung im Interesse der Betroffenen erleichtern.

6.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, laufend im Amtsblatt und allen anderen städtischen Publikationen (z.B. 65er-Nachrichten) über mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote für Bürger*innen, die die hohen Energie- und Heizkosten selbst nicht mehr aufbringen können sowie über die neuesten Entwicklungen im Rahmen des Energiekostenentlastungsgesetzes zu informieren.

7.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Träger und Vereine, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt Siegburg erhalten, abzufragen, wie sich die gestiegenen Energie- und Heizkosten auf deren Finanzsituation auswirken und ob in der Folge höhere städtische Zuschüsse erforderlich sind. Die Ergebnisse der Abfragen sind mit einem Vorschlag zur Finanzierung der erforderlichen höheren Zuschüsse zeitnah an den zuständigen Fachausschuss zu übergeben.

Begründung:

Alle Haushalte in unserer Stadt sind von den drastischen Erhöhungen der Energie- und Heizungskosten betroffen. Viele Betroffene befürchten, dass sie nicht in der Lage sein werden, diese Kostensteigerungen finanziell meistern zu können.

In dieser Situation ist es geboten, dass der Stadtrat mögliche Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie- und Heizkosten diskutiert und beschließt.

Die Betroffenen erwarten zurecht ein politisches Signal des Stadtrates, dass im Rahmen der Zuständigkeiten und unter Beachtung der Rechtslage für die Betroffenen Hilfsangebote zur Wirkung kommen.

Die Sozialgesetzbücher (SGB) bieten für den Einzelfall hier einen Katalog von Hilfsmaßnahmen. Insbesondere die einmaligen Leistungen bieten bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit, die

Möglichkeit zur Kostenübernahme durch die Sozialbehörden und gewähren damit eine notwendige „finanzielle Atempause“.

Der Stadtrat sollte hier ausdrücklich die Verwaltung unterstützen, in Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage der Sozialgesetzbücher rechtzeitig Hilfen für Betroffene auf den Weg zu bringen.

Da die Stromkosten jedoch nicht Bestandteil der Kosten der Unterkunft sind, sondern aus den Regelsatzleistungen finanziert werden müssen, ist der Bürgermeister aufgefordert, über die kommunalen Spitzenverbände und das Land eine Anpassung der Regelsätze durch den Bund einzufordern.

Hier sollte sich der Bürgermeister auf ein möglichst eindeutiges Votum des Stadtrates berufen können.

Doch beim Bürgermeister darf die Verantwortung nicht aufhören: Alle politischen Entscheidungsträger*innen sind aufgefordert, das Ermessen bei der Stundung von Forderungen im Interesse der Betroffenen auszuschöpfen.

Dafür sollten Energieverbraucher*innen und Mieter*innen möglichst niedrigschwellig und zeitnah über die möglichen Hilfsangebote zeitnah informiert werden.

Heizkosten sind Betriebskosten und damit für Leistungsbezieher nach SGB II und XII bzw. Wohngeldberechtigte Bestandteil der Kosten der Unterkunft bzw. der Berechnung des Wohngeldes.

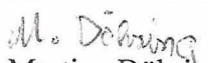
Hier kann davon ausgegangen werden, dass gestiegene Heizkosten zu einer Anpassung nach dem Grundsatz der Angemessenheit erfolgt.

In der kommunalen Praxis sind hier jedoch bei bestimmten Fallgruppen Probleme aufgetreten, bei denen die Sozialverwaltung des Landkreises nicht die Ist-Kosten erstattet hat, sondern Pauschalierung nach Erfahrungswerten vorgenommen wurden. So hat eine aktuelle Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag ergeben, dass auf diese Weise den Menschen im SGB-II-Bezug mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis beinahe 2.000.000 € jährlich vorenthalten werden. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten, da Energiekosten kein Bestandteil der Betriebskosten sind und deshalb aus den Regelsatzleistungen oder dem erzielten Einkommen finanziert werden müssen.

Hier muss im Einzelfall die Sozialverwaltung des Landkreises über Hilfen entscheiden. Der Katalog der Hilfen ist hier im SGB XII enthalten.

Hier könnten wir vor Ort ein politisches Signal setzen und gemeinsam mit Sozialverwaltung des Landkreises Hilfen für die Betroffenen auf den Weg bringen.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Döhring


Patrick Haas


Torsten Holz


Ralf Görlich